

Jan Gościński (<https://orcid.org/0000-0003-2081-4266>)

Uniwersytet Pedagogiczny im. Komisji Edukacji Narodowej w Krakowie

Artur Dariusz Kubacki (<https://orcid.org/0000-0002-3740-2551>)

Uniwersytet Pedagogiczny im. Komisji Edukacji Narodowej w Krakowie

Ausbildung beeidigter Übersetzer in Polen an ausgewählten Universitäten am Beispiel des Englischen und Deutschen

Einleitung

Ein beeidigter Übersetzer¹ ist ein Translator², dessen Übersetzungen mit dem entsprechenden Siegel durch staatliche Institutionen als vertrauenswürdig anerkannt werden. Dasselbe gilt für seine Verdolmetschungen, die er als staatlich zertifizierter Sprachmittler mit seiner Unterschrift bestätigt und dafür die volle Verantwortung trägt. Aus diesem Grund ist der Staat bestrebt, dass die Zulassung des beeidigten Übersetzers die sprachliche und inhaltliche Qualität seiner Übersetzungen voraussetzt. Das 2004 verabschiedete polnische Gesetz über den Beruf des beeidigten Übersetzers³ schreibt vor, dass er im Rahmen seiner beruflichen Kompetenzen die Fähigkeit besitzt, aus dem Polnischen in eine Fremdsprache und aus einer Fremdsprache ins Polnische zu übersetzen, was durch das Bestehen der Staatsprüfung zum beeidigten Übersetzer bestätigt wird und offensichtlich zumindest sehr gute Kenntnisse beider Sprachen voraussetzt. Die Prüfung besteht – wie in der Durchführungsverordnung zum vorgenannten Gesetz⁴ – aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, bei dem die Berufsanwärter vier Texte in eine Fremdsprache (davon zwei mündlich) und vier Texte ins Polnische (davon zwei mündlich) übersetzen müssen. Bei der Verdolmetschung

¹ Mit diesem Begriff ist auch der beeidigte Dolmetscher in Polen gemeint. Darüber hinaus beziehen sich die personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form auf beide Geschlechter gleichermaßen und werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit verallgemeinern verwendet.

² In Bezug auf den Beruf des beeidigten Übersetzers kommen in diesem Aufsatz ebenfalls solche Termini als Synonyme zur Anwendung wie: Translator, Sprachmittler, Anwärter auf diesen Beruf/Berufsanwärter bzw. Kandidat für diesen Beruf.

³ *Ustawa z dnia 25 listopada 2004 r. o zawodzie tłumacza przysięgłego* [Gesetz über den Beruf des beeidigten Übersetzers/Dolmetschers vom 25. November 2004], bereinigte Fassung im Gesetzblatt *Dziennik Ustaw* von 2019, Pos. 1326.

⁴ *Rozporządzenie Ministra Sprawiedliwości z dnia 24 stycznia 2005 r. w sprawie szczegółowego sposobu przeprowadzania egzaminu na tłumacza przysięgłego* [Verordnung des Justizministers über die Durchführung der Prüfung für einen vereidigten Übersetzer/Dolmetscher vom 24. Januar 2005], Gesetzblatt *Dziennik Ustaw* von 2005, Pos. 129.

werden die Texte in die Fremdsprache konsekutiv und die Texte ins Polnische aus dem Stegreif übertragen. In jeder der vorgenannten Konfigurationen (Übersetzen und Dolmetschen in jeweils eine Fremdsprache und ins Polnische) muss ein Text ein gerichtliches, amtliches oder juristisches Dokument darstellen. Zum erfolgreichen Ablegen jedes Prüfungsteils sind nach gesetzlichen Vorgaben mindestens 75 % der Punkte erforderlich, wobei der schriftliche Teil bestanden sein muss, um zum mündlichen Teil antreten zu können. Die Prüfung soll den Zugang zum Beruf denjenigen Personen verwehren, deren Fähigkeiten kein ausreichendes Niveau der Translate gewährleisten. Angesichts der recht hohen Bestehensschwelle und im Hinblick auf eine Bestehensquote, die etwa um die 30 % pendelt (Gościński 2018: 48; Angaben für die Jahre 2014–2016), lässt sich schlussfolgern, dass die Prüfung nicht einfach ist.

Wie sollte sich ein Berufsanwärter auf die Prüfung vorbereiten? Zugegebenermaßen ermöglicht der vorgenannte Rechtsakt, jede Art von Text zu einem beliebigen Thema zum Prüfungsgegenstand zu machen. Die Verordnung bestimmt nur eine Textart innerhalb der jeweiligen Konfiguration: Es ist ein Gerichtsschreiben, ein amtliches Schreiben oder ein juristischer Text, wobei diese Textarten auch eine ganze Reihe von sehr unterschiedlichen Textsorten umfassen können. Daher gibt es Stimmen, die eine genauere „Definition der in der Prüfung vorkommenden Texte“ fordern, z.B. durch einen Hinweis, dass zum Prüfungsumfang auch Urteile in Familien- oder Erbschaftsangelegenheiten gehören würden (Zieliński 2011: 128). Eine noch entschiedenere Meinung vertritt hierzu Łucja Biel (2017: 38):

Die Verordnung ließ dem Prüfungsausschuss zu viel Freiheit bei der Wahl des zweiten Textes – in der Praxis kann es sich z.B. um einen medizinischen oder technischen Text handeln. Bei der zunehmenden Spezialisierung von Übersetzungen (...) ist das Zulassen eines so breiten Spektrums an Fachgebieten unprofessionell und verhindert eine rationale Vorbereitung auf die Prüfung. (...) Die Anwärter sollten klare Informationen über das Fachgebiet der Prüfung erhalten – idealerweise sollten sich alle Texte auf gerichtliche, amtliche oder juristische bzw. Gesetzestexte beschränken, da dies die Texte sind, mit denen beidigte Übersetzer am häufigsten zu tun haben.⁵

Ein Berufsanwärter befand sich in einer schwierigen Situation, ebenso wie der Prüfungsausschuss, der einige Einschränkungen ausarbeiten musste. Nach Auskunft der Abteilung für Beidigte Übersetzer im Justizministerium wurden bei der Wahl des zweiten Textes alle nichtjuristischen Fachtexte von der Prüfung ausgeschlossen, mit Ausnahme von allgemeinen Wirtschaftstexten. Der berechtigten Forderung von Łucja Biel, den Themenumfang einzuschränken, wurde also bis zu einem gewissen Grad entsprochen, obwohl diese Einschränkung mehr eine interne Absprache als eine

⁵ Rozporządzenie zostawiło zbyt dużą dowolność komisji egzaminacyjnej w doborze drugiego tekstu – w praktyce może to być np. tekst medyczny czy techniczny. Przy rosnącej specjalizacji tłumaczy (...) pozostawienie możliwości tak szerokiego spektrum dziedzinowego jest nieprofesjonalne i utrudnia racjonalne przygotowanie się do egzaminu. (...) Kandydaci powinni otrzymać jasną informację o zakresie dziedzinowym te[k]stów egzaminacyjnych – najlepiej, aby wszystkie teksty były ograniczone do pism sądowych, urzędowych lub tekstów prawnych i prawniczych, gdyż takimi najczęściej zajmują się tłumacze przysięgli.

offizielle Regelung ist. Infolgedessen stellt der zweite Text entweder einen allgemeinen Wirtschaftstext oder einen nichtfachlichen Text dar, sodass medizinische oder technische Texte ausgeschlossen sind. Diese Realien sollten daher die Gestaltung von Lehrplänen für Kandidaten für den Beruf des staatlich zertifizierten Sprachmittlers wesentlich beeinflussen.

Bereitet ein philologisches Masterstudium⁶ auf die Prüfung zum beedigten Übersetzer vor? Die bisherige Forschung konzentrierte sich nur auf postgraduale Studiengänge⁷. So beschreibt beispielsweise Dariusz Prokop (2015) genau solch eine Studienart und präsentiert eine akademische Didaktik, die sich an beedigte Übersetzer und Berufsanwärter richtet. In ähnlicher Weise untersucht Justyna Sekuła (2016) die postgradualen Studiengänge im Hinblick auf die Entwicklung der beruflichen Kompetenz von Übersetzern juristischer Texte und Gesetzestexte. Auch Katarzyna Biernacka-Licznar (2011), Karolina Gortych-Michalak und Aleksandra Matulewska (2014) schreiben über die Ausbildung von Anwärtern auf diesen Beruf im postgradualen Studium. Łucja Biel (2016: 10–11) schreibt hingegen über das Masterstudium im Kontext der juristischen Übersetzerausbildung. Sie vertritt hierzu folgenden Standpunkt:

Was die formale Ausbildung von Übersetzern im Rahmen des Hochschulstudiums anbetrifft, so ist das Studium ersten Grades (auch „Bachelor-Studium“ genannt), das auf die Verbesserung der sprachlichen Kompetenzen und den Erwerb von Übersetzungsfertigkeiten ausgerichtet ist und sein sollte, grundsätzlich auszuschließen. Eine spezialisiertere Ausbildung kann – in der Tat – im Studium zweiten Grades („Master-Studium“) beginnen. In Polen geschieht dies traditionell im Studienfach Angewandte Linguistik und seit über zwei Jahrzehnten in den Studienschwerpunkten Translation Studies / Translationswissenschaft⁸ im Studienfach Fremdphilologie.⁹

⁶ Bachelor- und Masterstudium sind als Studiengänge ersten und zweiten Grades in Vollzeit und postgraduales Studium als Aufbaustudium zu betrachten.

⁷ Dem *Unilex Universitätswörterbuch Deutsch-Polnisch* von Agnieszka Błażek, Aleka Rapti und Burkhard Schaefer (2010) zufolge verwenden wir die Fachtermini *Studiengang*, *Studienschwerpunkt* und *Studienfach* wie folgt: Bei einem *Studiengang* (pol. *studia*) handelt es sich um ein Studium in einem Fach, das zu einem Studienabschluss führt; im Falle eines *Studienschwerpunkts* (pol. *specjalizacja*) geht es um einen gewählten Bereich, der zur Spezialisierung und Vertiefung einzelner Studieninhalte verstärkt studiert wird; unter einem *Studienfach* (pol. *kierunek studiów*) wird hingegen eine von der Hochschule angebotene und im Rahmen von Studiengängen studierbare wissenschaftliche Disziplin verstanden. Studienschwerpunkt/Schwerpunkt wird auch abwechselnd *Spezialisierung* genannt. Mit den Termini *Lehrveranstaltung*, *Kurs* oder *Fach* werden einzelne Lehreinheiten bezeichnet.

⁸ Einige polnische Germanisten, wie z.B. Franciszek Gruzca oder Jerzy Żmudzki, unterscheiden zwischen diesen zwei Begriffen (s. Żmudzki, 2009: 43).

⁹ Ježeli chodzi o formalne kształcenie tłumaczy w ramach studiów wyższych, należy w zasadzie wykluczyć studia pierwszego stopnia (zwane też „studiami licencjackimi”), które są – i powinny być – ukierunkowane na doskonalenie kompetencji językowych oraz nabywanie warsztatu tłumaczeniowego, Bardziej wyspecjalizowane kształcenie można tak naprawdę zacząć na studiach drugiego stopnia („studiach magisterskich”). W Polsce ma ono tradycyjnie miejsce na kierunku lingwistyka stosowana oraz, od ponad dwóch dekad, na specjalizacjach przekładoznawczych/translatorycznych na filologiach obcych.

Die Ausbildung juristischer Übersetzer auf dem Masterlevel in Polen wird von Łucja Biel allerdings negativ beurteilt. Sie konstatiert, dass eine solche Ausbildung aufgrund des allgemeinen Charakters der Studiengänge „derzeit unmöglich sei“ und erklärt, dass „das größte Problem sowohl im Fall der Philologie als auch der Angewandten Linguistik das Fehlen von domänenspezifischen Fächern (...) im Lehrplan sei“ (2016: 13). Ein ähnliches Phänomen erkennt Regina Solová (2015), die unter Berufung auf die Forschungen von Małgorzata Tryuk, Artur D. Kubacki und ihre eigenen feststellt, dass beglaubigte Übersetzungen nur selten in den Curricula der translatorischen Studiengänge enthalten sind. Regina Solová äußert jedoch die Hoffnung, dass der demografische Rückgang die Universitäten zu einem Wettbewerb um Studenten zwingen wird, der – wie zu erwarten ist – u.a. darin bestehen wird, Übersetzungsstudiengänge mit spezialisiertem und sehr praktischem Charakter zu schaffen.

Da der demografische Rückgang eine Tatsache¹⁰ ist, werden diese Hoffnungen also wahr? Werden Studiengänge gegründet, die sich an Anwärter auf diesen Beruf richten? Wenn der Beruf des beeidigten Übersetzers vorhanden ist und das Bestehen einer entsprechenden Prüfung erforderlich ist, um staatlich geprüfter Übersetzer zu werden, warum sollte sich ein Studiengang nicht auf diesen Beruf und die Staatsprüfung konzentrieren? Bereits 2012 sah Artur D. Kubacki die Notwendigkeit, beeidigte Übersetzer im „philologischen Vollzeit- oder Teilzeitstudium zweiten Grades (Masterstudium) als **eigenständiger Schwerpunkt** oder als **Weiterbildung im postgradualen Studium** für alle Interessierten mit nachgewiesenen fließenden Fremdsprachenkenntnissen“ auszubilden (2012: 283; Hervorhebung A.D.K.). Bis heute ist kein Studium mit dem Schwerpunkt **beglaubigte Übersetzungen** entstanden, aber ein Berufsanwärter kann versuchen, eine Spezialisierung zu finden, die ihn besser als andere auf die Prüfung und den Beruf vorbereitet. Aus diesem Grund haben wir uns Übersetzungsspezialisierungen im Bereich des Sprachenpaars Englisch-Polnisch und Deutsch-Polnisch an sechs willkürlich ausgewählten Universitäten angesehen, um ihre Nützlichkeit für einen Berufsanwärter zu bewerten. Wir haben unser Augenmerk ausschließlich auf das Masterstudium in Vollzeit gerichtet, da wir gerade solche Studiengänge für die beste Form der Ausbildung im gewählten Studienfach halten, und zwar aufgrund der Möglichkeit, sich dort ausschließlich auf das Studium zu konzentrieren und eine angemessene Anzahl von Lehrveranstaltungsstunden zu belegen. Auf der Grundlage von Curricula für die translatorischen Studiengänge **Translationswissenschaft / Translation Studies**, die nachstehend ausführlich analysiert werden, werden erforderliche Rahmenbedingungen für ein Studium mit dem Schwerpunkt **beglaubigte Übersetzungen** vorgeschlagen.

¹⁰ „Die Geburtenzahl in Polen ist von 547,7 Tsd. im Jahr 1990 auf 375 Tsd. im Jahr 2019 gesunken (um 172,7 Tsd., also um 1/3). Zu betonen ist jedoch, dass diese Veränderungen nicht eindimensional waren, da zeitweise ein leichter Anstieg der Geburtenzahl zu verzeichnen war (z.B. in den Jahren 2004–2010 und 2014–2017), gefolgt von einem erneuten Rückgang. (...). Seit 1998 bleibt Polen ein Staat mit niedriger Geburtenrate, wobei die Rate in Polen zwischen 2002 und 2006 sehr niedrig war“ (Anita Abramowska-Kmon, *Dlaczego mamy niż demograficzny?* Gazeta SGH, <https://gazeta.sgh.waw.pl/po-prostu-ekonomia/dlaczego-mamy-niz-demograficzny>, Zugriff am 12.02.2021).

2. Anwärter auf den Beruf eines beeidigten Übersetzers versus Masterstudium in Vollzeit¹¹

2.1 Jagiellonen-Universität

Der Lehrstuhl für Translation Studies an der Jagiellonen-Universität bietet für Anglisten einen Vollzeit-Masterstudiengang in **Translation Studies** an. Im Rahmen dieses Studienfachs profitiert ein Berufsanwärter meistens von folgenden Veranstaltungen:

- *translatorische Werkstatt I/B* (30)¹²: Übersetzen von Presstexten („schriftliche Texte journalistischen Charakters“) und Gebrauchstexten aus dem Polnischen ins Englische und umgekehrt,
- *translatorische Werkstatt III/B* (30): Übersetzen von Wirtschaftstexten aus dem Polnischen ins Englische und umgekehrt,
- *translatorische Werkstatt IV/B* (45): Übersetzen von Rechtstexten aus dem Polnischen ins Englische und umgekehrt,
- *Dolmetschen* (30): hauptsächlich Übungen im Bereich von Konsektiv- und Simultandolmetschen, auch Erlernen der Notiztechniken zum Konsektivdolmetschen,
- *Grammatik und Stilistik des Polnischen* (30): Ziel ist es, „die sprachliche Kompetenz der Studierenden zu erhöhen“,
- *Beschaffung von Informationen* (15): Es handelt sich um die „Gestaltung der Kompetenzen von Studierenden im Umgang mit Werkzeugen und Möglichkeiten der Suche nach sprachlichen und auf Tatsachen beruhenden Informationen, die für eine korrekte Übersetzung schriftlicher Texte notwendig sind“,
- *Englisch für Übersetzer* (15): Angestrebt wird die Verbesserung der übersetzungsrelevanten Sprachkompetenzen „in ausgewählten Aspekten der Grammatik und Lexik des Englischen“,
- *Spezialisierungskurse* (90) als Wahlfächer: zu wählen ist ein 90-stündiger, dreisemestriger Kurs über die *Arbeit als beeidigter Übersetzer/Dolmetscher*; im Kurs „lernen die Studierenden die praktischen Aspekte der Anfertigung von beglaubigten Übersetzungen in polnischer und englischer Sprache kennen und arbeiten sich in den Beruf eines beeidigten Dolmetschers ein, indem sie typische Dokumente übersetzen bzw. dolmetschen (...). Der Kurs beinhaltet auch Elemente der Vorbereitung auf die Prüfung zum beeidigten Übersetzer/Dolmetscher in Polen“. Ein weiterer hilfreicher Kurs kann die Lehrveranstaltung *Übersetzer auf dem Arbeitsmarkt* sein, in dem praktische Aspekte der Tätigkeit auf dem Übersetzungsmarkt erörtert werden (z.B. Preisgestaltung von Aufträgen),

¹¹ Alle Zitate und Angaben, soweit nicht anders angegeben, entstammen den Websites der jeweiligen Universität, deren Lehrpläne bzw. andere Dokumente analysiert worden sind.

¹² Bei einigen Kursen, die kursiv geschrieben sind, wird die Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden (LVS) in runden Klammern angegeben.

- *Fachmodul* (30) als Wahlfach: entweder *institutionelles Übersetzen* (d.h. Übersetzen von Dokumenten, die mit der Funktion einer Institution zusammenhängen, z.B. Bescheinigungen, Bescheide/Entscheide bzw. Beschlüsse), oder *Kommunaldolmetschen* (Konsekutiv-, Flüsterdolmetschen, Primavistaübersetzung, Notiztechniken beim Konsekutivdolmetschen), oder aber *Konferenzdolmetschen* (hauptsächlich Simultandolmetschen),
- *Dolmetscher-Selbstpräsentation* (30) als Wahlfach: verbale und nonverbale Kommunikation aus der Sicht des Dolmetschers,
- *Textbearbeitung und Korrekturlesen* (30), *CAT-Tools* (30) sowie *CAT-Tools und Postediting* (30).

Zusammenfassend lässt sich Folgendes feststellen: Das Curriculum der Translationswissenschaft enthält viele Komponenten, die für einen Berufsanwärter sicherlich tauglich sind und ihn in hohem Maße auf seine übersetzerische Tätigkeit vorbereiten können. Einige Punkte lassen jedoch Zweifel aufkommen:

1. Erstens wurde lediglich ein 15-stündiger Kurs (*Englisch für Übersetzer* kann als ein solcher angesehen werden) der Entwicklung der allgemeinen englischen Sprachkompetenz gewidmet;
2. 90 Std. sind für die Ausbildung im Übersetzen ins Polnische aus einer anderen Sprache als Englisch vorgesehen, was als unnötige Ablenkung für einen Anwärter auf den Beruf des beeidigten Übersetzers des Englischen betrachtet werden kann, der sich intensiv auf die Staatsprüfung und anschließende Berufsausübung vorbereiten möchte;
3. Einige Kurse, die aus der Perspektive des Berufsanwärters wertvoll sind, stellen bedauerlicherweise Wahlfächer dar, müssen also nicht belegt werden;
4. Alle Kurse des Fachmoduls sind für Berufsanwärter von Belang (insbesondere institutionelles und kommunales Übersetzen), aber nur einer davon kann gewählt werden;
5. Das Dolmetschen ist deutlich unterrepräsentiert: Vorgesehen sind dafür lediglich 30 Std. im Rahmen der Lehrveranstaltung *Dolmetschen*, ein Teil davon als Wahlfach: *Arbeit als beeidigter Übersetzer/Dolmetscher* (45 Std., wenn wir davon ausgehen, dass die Hälfte des Kurses dem Dolmetschen gewidmet ist) und eventuell 30 Std. im Rahmen des *Fachmoduls*. Im besten Fall wären das insgesamt 105 Std., im schlechtesten Fall – nur 30 Std.

Der Lehrstuhl für Translation Studies an der Jagiellonen-Universität bietet keine Vollzeitstudiengänge für Germanisten im Bereich der Translatork an. Im Studienfach **Germanische Philologie** wird jedoch der Schwerpunkt **Übersetzen** als Vollzeitstudium zweiten Grades angeboten. Diese Spezialisierung umfasst insgesamt 240 Std. im ersten Studienjahr und 120 Std. im zweiten Studienjahr. Aus der Sicht eines Berufsanwärters sind die folgenden Module relevant:

- *Übersetzungsanalyse* (30): übersetzungsrelevante Analyse von Ausgangs- und Zieldtexten am Beispiel von Gebrauchs-, Fach- (Tourismus- und Werbetexten) und literarischen Texten;
- *Stilistik* (30): Analyse typischer stilistischer Fehler beim Übersetzen aus dem Deutschen ins Polnische und umgekehrt

- *Übersetzen nichtliterarischer Texte I* (30): Übersetzen von Gebrauchstexten, Übersetzungshilfen, Lösung von Übersetzungsproblemen, Eigennamen in der Übersetzung, Textaufbau beim Übersetzen von Beschreibungen und Hinzufügen von Kommentaren;
- *Übersetzen nichtliterarischer Texte II* (30): Übersetzen von Presse-, technischen, wirtschaftlichen und medizinischen Texten und der Geschäftskorrespondenz;
- *Übersetzen juristischer und amtlicher Texte* (30): polnische und deutsche Rechts- und Gesetzessprache und ihre Terminologie, rechtsvergleichende Analyse, Werkzeuge für den Übersetzer juristischer und amtlicher Texte, Übersetzen von Normativakten, Verträgen und amtlichen Unterlagen, kulturbedingte Unübersetzbarkeit juristischer Texte;
- *Übersetzerwerkstatt I* (30): übersetzungsrelevante ein-/zwei-/mehrsprachige und elektronische Wörterbücher, Terminologie-Datenbanken und Paralleltexte (insbesondere in der EU);
- *Übersetzerwerkstatt II* (30): computergestütztes Übersetzen (SDL Trados), Qualität und Kohärenz der Übersetzung;
- *Dolmetschen I* (30): Erarbeitung der Fertigkeit zur terminologischen und thematischen Recherche und zum Erstellen von Notizen. Die Praxis umfasst thematisch breit gefächerte Interviews, Berichte und Reden;
- *Dolmetschen II* (30): Charakteristik der Arbeit des Dolmetschers, Kompetenzen des Dolmetschers und Möglichkeiten, diese zu erweitern, Dolmetscherwerkstatt, Arbeitsfeld eines Konsekutivdolmetschers, Kunst der Notation beim Konferenzdolmetschen, Einführung in das Simultandolmetschen.

Die translatorische Spezialisierung vermittelt dem Berufsanwärter Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die für die Ausübung des Berufs des beidigten Übersetzers und Dolmetschers erforderlich sind, da dieser Beruf eine sehr gute Beherrschung der juristischen und wirtschaftlichen Terminologie und der für Recht und Wirtschaft charakteristischen Textsorten voraussetzt.

2.2 Schlesische Universität

Das Studienfach **Englische Philologie** bietet zwei Schwerpunkte: **Kultur-Medien-Übersetzung** und **Übersetzungsspezialisierung** mit einer frei zu wählenden zweiten Fremdsprache (Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Koreanisch oder Deutsch). Absolventen des ersten Schwerpunktes verbinden „praktische Sprachkenntnisse auf hohem Niveau mit theoretischem Wissen aus den Kultur-, Literatur- und Translationswissenschaften“ und erwerben somit „theoretisches Wissen und praktische Kompetenzen in der Translationswissenschaft und der Funktionsweise von Medien“. Absolventen des zweiten Schwerpunktes hingegen „verfügen über eine gründliche und vertiefte allgemeine geistes- und fachwissenschaftliche Ausbildung in der Sprach- und Literaturwissenschaft“ sowie über „umfassende und vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Sprachpraxis des Englischen sowie praktische Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache“. Überdies besitzen sie „gute Kenntnisse der Kultur beider Sprachräume“ und sind umfassend auf „den Beruf eines Übersetzers

vorbereitet: Der Absolvent kann allgemeine, fachliche und literarische Texte sowohl mündlich als auch schriftlich übertragen“.

Das Curriculum des Schwerpunktes **Kultur-Medien-Übersetzung** sieht das *Konsekutiv- und/oder Simultandolmetschen* (30) vor, was zur Folge hat, dass das Konsekutivdolmetschen, besonders wichtig aus der Sicht eines Berufsanwärters, nicht obligatorisch ist. Außerdem sind wahlweise 30 Std. des *Konsekutiv- und Simultandolmetschens* oder des *Übersetzens für die Medien-Bedürfnisse* auf dem Programm, was wiederum zur Folge hat, dass das Dolmetschen als Wahlfach nicht belegt werden muss. Hinzu steht ein 30-stündiger Kurs im *Übersetzen von Gebrauchstexten* bzw. *Fachübersetzen* zur Wahl, was eine der aus Sicht des Berufsanwärters relevanten Übersetzungsarten ausschließt. Der Kurs *Übersetzen* (30) deckt die Übertragung sowohl literarischer als auch nicht-literarischer Texte ab, während die Lehrveranstaltung *Übersetzen als kulturelles Phänomen* (15 Std. Vorlesung und 30 Std. Tutorium) ausdrücklich theoretisch ausgerichtet ist („das Modul Übersetzungstheorie verbindet Fragen aus der Übersetzungstheorie und -praxis mit der Methodik der Kulturwissenschaften“). Die letzte übersetzungsrelevante Lehrveranstaltung ist der *Übersetzung literarischer Texte* oder der *Lokalisierung von Spielen* gewidmet (30).

Einem Berufsanwärter bringt das Studium mit diesem Studienschwerpunkt nicht viel, da es – wie zu sehen ist – nicht auf die Vorbereitung auf die Staatsprüfung und Ausübung des betreffenden Berufs ausgerichtet ist. In den Beschreibungen der Übersetzungskurse wird die beglaubigte Übersetzung nicht einmal erwähnt. Es wird allerdings nicht viel gedolmetscht (nur 30 bzw. 60). Weder das Konsekutivdolmetschen noch die Primavistaübersetzung werden im Lehrplan genannt. Auch das Übersetzen ist nicht stark vertreten (nur 60), es umfasst noch einen Einstieg ins literarische Übersetzen. Die Wahl der Fachübersetzung schließt die Wahl der Übersetzung von Gebrauchstexten aus und umgekehrt. Der Kurs für *computer-gestütztes Übersetzen* stellt eine Vorbereitung auf die berufliche Praxis dar, falls er anstelle von *Programmiersprachen* (30) gewählt wird.

Im Lehrplan des Schwerpunktes **Übersetzen** mit einer frei zu wählenden zweiten Fremdsprache sind drei Gruppen von praktischen Übersetzungsfächern vorgesehen:

- Dolmetschen und Übersetzen, die zweite Fremdsprache betreffend (120). Es umfasst Konsekutivdolmetschen und Übersetzen von Fachtexten einschließlich Rechts-, Wirtschafts- und Businesssprache,
- Dolmetschen Englisch (*Konsekutiv- und Simultandolmetschen* je 120 und *Kommundolmetschen* – 15),
- Übersetzen Englisch (*Übersetzen* – 60, *Übersetzen von Gebrauchstexten* – 30, *Übersetzen von Fachtexten* – 45 und *Übersetzen von literarischen Texten* – 30).

Ein Berufsanwärter kann von dem Studiengang mit diesem Schwerpunkt viel profitieren. Es gibt viele praktische Übersetzungsveranstaltungen, die sowohl auf den schriftlichen als auch mündlichen Teil der Staatsprüfung vorbereiten: 255 Std. Dolmetschen (die Prüfung beinhaltet zwar kein Simultandolmetschen, aber die Übungen in dieser Art des Dolmetschens bereiten ebenfalls auf die Prüfung vor; außerdem beinhaltet das Dolmetschen auch die Primavistaübersetzung) und 135 Std. Übersetzen (einschließlich der Übersetzung von Fach-, Gebrauchs- und

journalistischen Texten). Festzustellen sind eine klare Einschränkung des literarischen Übersetzens, da es nur 30 Std. dafür gibt, sowie ein starker Akzent auf die Perfektionierung von Dolmetschfertigkeiten, deren Beherrschung keine leichte Kunst ist. Der Kurs *Elemente der Stilistik und Grammatik* (30) dient der Entwicklung allgemeiner sprachlicher Fertigkeiten im Polnischen und Englischen. Andererseits scheint die Anzahl der LVS im Übersetzen aus einer zweiten Fremdsprache für die Anforderungen der Staatsprüfung nicht ausreichend zu sein, insbesondere wenn man sie mit der Anzahl der LVS, die das Englische betreffen, vergleicht (420 versus 120). Ohne weitere Arbeit wird das Bestehen der zweiten Fremdsprachenprüfung wahrscheinlich nicht machbar sein. Daher wäre es ratsam, sich noch mehr auf die erste Fremdsprache zu konzentrieren und die zweite nur als Zusatz anzusehen.

Wer den Beruf des beidigten Übersetzers für Deutsch erlernen möchte, findet auch an der Schlesischen Universität ein interessantes Ausbildungsangebot. Das Institut für Germanische Philologie der Schlesischen Universität Katowice bietet ein Vollzeitstudium zweiten Grades mit dem Schwerpunkt auf **Übersetzung von Rechts- und Wirtschaftstexten** an. Das Programm bietet eine breite Palette von interessanten Kursen, die den Studierenden helfen, sich auf die Staatsprüfung effizient vorzubereiten und anschließend diesen Beruf ausüben zu können. Auf dem Programm des ersten Studienjahres stehen u.a. so taugliche Kurse wie: *Einrichtung der Übersetzerwerkstatt/Computertechniken* im ersten und zweiten Semester (insgesamt 60), *Workshops mit Wirtschaftspraktikern* (15), *ausgewählte Themen zu polnischen und deutschen Zivil- und Strafverfahren* (30), *Terminologie des polnischen und deutschen Wirtschafts- und Handelsrechts* (30). Das *Dolmetschen* (Simultan-, Konsekutiv- und Kabinendolmetschen) von jeweils 30 Std. ist für das zweite und dritte Semester vorgesehen, während das *Übersetzen von Gebrauchs- (Wirtschafts-)/literarischen Texten*, das insgesamt 120 Std. umfasst, in allen vier Semestern perfektioniert wird.

In der *Terminologie des polnischen und deutschen Wirtschafts- und Handelsrechts* werden die Studierenden mit der Spezifik ausgewählter polnischer und deutscher Sorten wirtschafts- und handelsrechtlicher Texte und deren kompositorischen und lexikalischen Mustern (u.a. lexikalischer und grammatikalischer Konventionen in Form von grammatikalischen Konstruktionen und vorgefertigten sprachlichen Mustern) vertraut gemacht. Beispiele für analysierte Textsorten sind ein Auszug aus dem Handelsregister, eine Vollmacht und ein Werkvertrag.

Der Kurs *Dolmetschen* bezweckt, den Studierenden die Grundformen des Dolmetschens zu vermitteln (z.B. Stegreif-, Konsekutiv- und Simultandolmetschen), die grundlegenden Techniken vorzustellen, die dabei hilfreich sind, z.B. Notizen zu machen, die gründliche Analyse eines Textes unter dem Gesichtspunkt seiner Übersetzung durchzuführen und die Kompetenzen der Studierenden in ihrer Muttersprache zu verbessern.

Der Kurs im *Wirtschaftsübersetzen* ermöglicht die praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse im Bereich der Terminologie des polnischen und deutschen Wirtschafts- und Handelsrechts in der Übersetzung. Das Übersetzen umfasst z.B. die Terminologie von Personen- und Kapitalgesellschaften wie auch Körperschaften.

Im Rahmen von *Workshops mit Wirtschaftspraktikern* verbessern die Studierenden ihre Kenntnisse in der Terminologie und Übersetzung grundlegender Dokumente im Bereich der Büro- und Handelskommunikation.

Das Modul *Einrichtung der Übersetzungswerkstatt/Computertechniken* umfasst eine Reihe von Lehrveranstaltungen, die dem Einsatz neuer Technologien in der Praxis des professionellen Übersetzers gewidmet sind.

Das Übersetzungsprogramm wird im gesamten Zyklus ergänzt durch folgende Kurse: *Sprachpraxis Deutsch* (180), *Analyse wissenschaftlicher Texte* (60), *ausgewählte Themen der allgemeinen und vergleichenden Sprachwissenschaft* (30), *ausgewählte Themen der deutschsprachigen Gegenwartsliteratur* (30), *ausgewählte Themen der Kultur des deutschen Sprachraumes nach 1945* (30), *Training in einer frei zu wählenden zweiten Fremdsprache* (60) sowie ein *Spezialisierungs-* (90) und ein *Masterseminar* (120). Das Studium beinhaltet ebenfalls ein Berufspraktikum (30).

Durch die Eröffnung des Studiums mit dem Schwerpunkt auf juristische und wirtschaftliche Übersetzungen am Institut für Germanistik in Oberschlesien wurde in erster Linie an Berufsanwärter und deren Vorbereitung auf die Staatsprüfung gedacht. Ein großer Vorteil des angebotenen Lehrplans ist die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich des polnischen und deutschen Rechts, unterstützt durch die zweisprachige Terminologie, wobei es schwer verständlich ist, warum gerade diese Spezialisierung eine Wahlmöglichkeit für literarische Übersetzungen anbietet.

2.3 Universität Warschau

Im Rahmen des Vollzeitstudiums zweiten Grades im Studienfach **Angewandte Linguistik** ist einer von drei Schwerpunkten zu wählen: **Übersetzen und Übersetzungstechnologien**, **Terminologie und Fachübersetzen** oder **Dolmetschen**. Jeder davon beinhaltet das Studieren zweier Fremdsprachen, u.a. des Englischen oder des Deutschen als erster Fremdsprache (Sprache B) und beispielsweise des Russischen als zweiter Fremdsprache (Sprache C).

Aus der Sicht eines Berufsanwärters sind in der erstgenannten Spezialisierung zwei Kurse entscheidend: *Übersetzen (Sprache B)* (240) und *Übersetzen (Sprache C)* (240). Das Übersetzen umfasst sechs Module zu diversen Übersetzungen in den Bereichen innerstaatliches Recht, Wirtschaft, Wissenschaft und Technologie, Kultur (am wenigsten nützlich), Finanzen und Bankwesen sowie EU- und internationales Recht. Darüber hinaus belegt der Kandidat eine *Lehrveranstaltung aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich* (Vorlesung zweimal je 30 Std., wenn z.B. *Wirtschaft* und *Grundlagen des Rechts* gewählt werden) und eine *Spezialisierungsvorlesung* (30, wenn z.B. der *Beruf des Dolmetschers* gewählt wird). Andere Lehrveranstaltungen werden für den betreffenden Berufsanwärter nicht profiliert (z.B. *Lokalisierung – Sprache B* oder *Übersetzungsprojekt-Management*). Außerdem ist keine Veranstaltung im *Dolmetschen* vorgesehen. Der Schwerpunkt liegt sowohl auf Sprache B als auch auf Sprache C, was entmutigend sein kann, da der Berufsanwärter es vielleicht vorzieht, sich intensiver mit einer Sprache zu befassen. Überdies sind Kurse für Fortgeschrittene in *computergestütztes Übersetzen Sprache B (CAT)* (30), *computergestütztes Übersetzen Sprache*

C (CAT) (30) und *maschinelle Übersetzung und Postediting – Sprache B/C* (30) in der Berufspraxis als wertvoll anzusehen, obwohl man die Kurstrennung des computergestützten Übersetzens für Sprache B und C hinterfragen kann.

Im Hinblick auf die Spezialisierung **Terminologie und Fachübersetzen** ist es für einen Berufsanwärter sinnvoll, Kurse im *Fachübersetzen B/Fachdolmetschen B* (210) und *Fachübersetzen C/Fachdolmetschen C* (150) zu belegen. Die Sprache B herrscht vor, aber die Stundenzahl ist nicht besonders hoch, da zu berücksichtigen ist, dass die Lehrveranstaltung sowohl Übersetzen als auch Dolmetschen beinhaltet. Ziel des Kurses ist es, „Übersetzungs- und Dolmetschfertigkeiten im Bereich von Texten zu entwickeln, die zu vier Arten von Technolekten gehören“: Rechts-, Wirtschafts- und Literatursprache (Kultur und Kunst) sowie medizinische Sprache, wobei das dritte Technolekt aus der besprochenen Perspektive am wenigsten für den Berufsanwärter von Belang ist. Als hilfreich können die *Terminologie A und B* (60) und *Terminologie A und C*¹³ (60) gelten, vorausgesetzt, dass sich die Studierenden für die einschlägigen Module in Terminologie, z.B. in Recht und Wirtschaft, entscheiden. Auch *Konferenzdolmetscher-Workshop B* (30) und *Konferenzdolmetscher-Workshop C* (30) wären für einen Berufsanwärter von großem Nutzen, da es sich um Übungen handelt, in denen die Studierenden die „grundlegende Terminologie der Wirtschaft, des Handels, der Industrie und des Wirtschaftsrechts erlernen und Grundkenntnisse in den vorgenannten Bereichen erwerben.“ Ziel der Kurse ist es, die Fertigkeiten im Bereich von Konferenz- und Kommunaldolmetschen sowie Primavistaübersetzung zu entwickeln. Allerdings handelt es sich dabei um Wahlfächer, sodass nicht bekannt ist, ob sie tatsächlich belegt werden. Die Berufsanwärter würden auch vom Kurs *Kontrastive Analyse von Fachtexten B* (30) und *Kontrastive Analyse von Fachtexten C* (30) profitieren. Schließlich können sich die Studierenden für nur einen der genannten Kurse entscheiden. Folgende Lehrveranstaltungen sind ebenfalls als hilfreich einzuordnen: eine *Lehrveranstaltung aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich* (zwei Vorlesungen zu jeweils 30 Std., wenn z.B. eine Vorlesung über *Wirtschaft und Grundlagen des Rechts* gewählt wird), *Terminologiedatenbanken und Werkzeuge für Übersetzer* (30), eine *Spezialisierungsvorlesung* (30 Std., wenn z.B. *Dolmetschen* gewählt wird) und ein *Terminologieprojekt* (30 Std., wenn die einschlägige Terminologie gewählt wird). Aus der Perspektive des Berufsanwärters ergeben sich allerdings drei Bedenken. Erstens bedeutet die Lehrveranstaltungswahl, dass wertvolle Kurse möglicherweise nicht belegt werden, und dass eine erzwungene Wahl zwischen den benötigten Kursen besteht. Zweitens kann die starke Präsenz der Sprache C diejenigen entmutigen, die sich stärker auf nur eine Fremdsprache konzentrieren wollen. Drittens bietet der Kurs *Fachübersetzen Sprachen B und C* eine sprachliche Konstellation, die nicht typisch für das beglaubigte Übersetzen ist, da man immer in die oder aus der Muttersprache übersetzt.

Der Schwerpunkt *Dolmetschen* umfasst jeweils 150 Std. *Konsekutivdolmetschen B* und *Konsekutivdolmetschen C* wie auch *Simultandolmetschen B* und *C*. Als sinnvoll kann sich eine *Lehrveranstaltung aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich* (zwei

¹³ A steht für das Polnische.

Vorlesungen zu je 30 Std., wenn z.B. *Wirtschaft* und *Rechtsgrundlagen* gewählt werden) und eine *Spezialisierungsvorlesung* (30 Std., falls z.B. der Kurs *Beruf des Dolmetschers* gewählt wird). Der Fokus auf zwei Fremdsprachen kann *per analogiam* einigen Widerstand hervorrufen, da ein Berufsanwärter sich vielleicht hauptsächlich auf die zu prüfende Fremdsprache konzentrieren und der anderen, nicht prüfungsrelevanten, viel weniger Aufmerksamkeit schenken möchte. Außerdem wird in dieser Spezialisierung keine Übersetzung vorgesehen, während die Staatsprüfung die Beherrschung dieser Fertigkeit voraussetzt. Der beeidigte Übersetzer wird ebenfalls in der Praxis aufgrund möglicher Aufträge des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft auf das Übersetzen nicht ganz verzichten können.

In Bezug auf alle drei Studienschwerpunkte kann im Allgemeinen die relativ große Anzahl an theoretischen Kursen etwas beunruhigen. Es sind z.B. *Gegenwärtige Tendenzen in der Sprachwissenschaft*, *Gegenwärtige Tendenzen in der Literaturwissenschaft*, *Methodik der Sprachwissenschaft*, *Methodik der Literaturwissenschaft*, *Vorlesungsreihe in der Sprachwissenschaft*, *Vorlesungsreihe in der Literaturwissenschaft* oder sogar *Soziologie der Übersetzung*. Diese Kurse sind für denjenigen von Bedeutung, der eine akademische Karriere plant, aber nicht unbedingt für jemanden, der praktizierender Übersetzer werden möchte.

2.4 Universität Wrocław

Im Rahmen des Masterstudiengangs in Vollzeit können die Studierenden ein **Übersetzungsmodul** wählen. In diesem Modul werden zwei Lehrveranstaltungen angeboten, die eindeutig in das Profil eines beeidigten Übersetzers passen. Es sind *Einführung in das beglaubigte Übersetzen* (30) und *Techniken der Übersetzung von Fachtexten* (30). In der künftigen Berufspraxis erweist sich sicherlich auch *Übersetzungstechnologie* (30) als vorteilhaft, obwohl in der Staatsprüfung keine elektronischen Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Die übrigen Module sind allgemeiner und eher theoretischer Natur (z.B. *Hermeneutik der Übersetzung*). In der Beschreibung des Moduls auf der Website des Instituts für Englische Philologie wird geschrieben, dass „ein Student, der das Übersetzungsmodul absolviert hat[,] die für den Beruf des Übersetzers erforderlichen Kompetenzen und Fertigkeiten besitzt. Er ist mit Übersetzungstechniken vertraut, kann traditionelle und elektronische Arbeitsmittel einsetzen und ist in der Lage, Texte zu unterschiedlichen Themen zu übersetzen.“ Das Übersetzungsmodul scheint ein eher bescheidener Einstieg in die Vorbereitung auf die Staatsprüfung und Ausübung des besprochenen Berufs zu sein, was vor allem an der geringen Anzahl an praktischen Kursen und Lehrveranstaltungen liegt, die sich klar an dem betreffenden Beruf orientieren.

Im Studienjahr 2020/2021 wurde am Institut für Deutsche Philologie der Universität Wrocław die Spezialisierung **Übersetzen** eingeführt, die erst im dritten und vierten Semester des MA-Studiums angeboten wird. Die ersten zwei Semester dienen vorwiegend der Vorbereitung auf die Diplomarbeit (Vorlesungen, Seminare, Verfassen wissenschaftlicher Texte, Forschungsterminologie) sowie der Vermittlung von Allgemeinwissen (interkulturelle Kommunikation, Informationsstrategien in der

Arbeit eines Germanisten, Arbeitsschutz, zweite Fremdsprache, unternehmerische Initiative: Arbeit, Wirtschaft, Karriere) und Sprachpraxis Deutsch (integrierte Sprachkompetenzen, Deutsch in Interaktion und Mediation) und Polnisch (Stilistik des Polnischen). Erst im zweiten Studienjahr, wie bereits erwähnt, vertiefen die Studierenden ihre Übersetzungsfertigkeiten innerhalb der Kurse, für die jeweils 30 Std. vorgesehen sind. Zu diesen Kursen gehören: *Übersetzen von Fachtexten*, *Übersetzen von Gebrauchstexten*, *Gerichtsdolmetschen*, *Konsequativdolmetschen und Primavistaübersetzung*, *kooperatives Dolmetschen*, *Praxis des beedigten Übersetzers* und *Übersetzerwerkstatt – Wissensvertiefung*. Das Praktikum in einem Übersetzungsbüro (30) stellt einen obligatorischen Teil der Ausbildung dar.

Zu beachten ist, dass der MA-Studiengang mit dem Schwerpunkt Übersetzen an der Germanistik zu Wrocław Kurse beinhaltet, die explizit erforderliche Fertigkeiten in der Arbeit des beedigten Übersetzers entfalten. Hierzu gehören: *Praxis des beedigten Übersetzers* und *Gerichtsdolmetschen*. Im Rahmen des ersteren lernen die Studierenden, Dokumente aus dem Deutschen ins Polnische und umgekehrt zu übertragen, die in der späteren Praxis am häufigsten vorkommen. Dazu gehören z.B. standesamtliche Urkunden, Schulzeugnisse, Zertifikate und Diplome, ärztliche Atteste, amtliche Bescheinigungen, Versicherungsunterlagen, diverse Verträge, Gerichtsurteile und Schriftsätze. Im Rahmen des *Gerichtsdolmetschens* erwerben die Studierenden Kenntnisse über die Vorschriften, die die Teilnahme des Dolmetschers am Strafverfahren vor einem polnischen Gericht regeln, sowie über die Grundsätze des Vor- und Hauptverfahrens vor einem Gericht erster Instanz, an dem ein Ausländer und ein Dolmetscher beteiligt sind. Darüber hinaus erlernen sie die Techniken der Primavistaübersetzung und des Konsequativdolmetschens, um in einer Verhandlung mit Beteiligung einer deutschsprachigen Person vor Gericht in Polen dolmetschen zu können. Die Studierenden feilen ebenfalls an den Techniken der Übersetzung von einfachen Presstexten, Beschreibungen von Personen, Gegenständen, Räumen, Situationen sowie von Texten im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren (z.B. polizeiliche Dokumente, Anklageschrift, Urteil).

Ein weiteres interessantes Angebot stellt das *kooperative Übersetzen* dar, bei dem die Fertigkeiten des Übersetzens im Team und in großen Übersetzungsprojekten entwickelt werden. Zu erwähnen ist auch die *Übersetzerwerkstatt – Wissensvertiefung*, wo gelernt wird, Übersetzungshilfen und -tools zu verwenden und den Übersetzungsprozess zu kontrollieren.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das vorgeschlagene Kursraster eindeutig davon zeugt, dass der Schwerpunkt exakt für den Anwärter auf diesen Beruf maßgeschneidert ist.

2.5 Adam-Mickiewicz-Universität Poznań

Studierende des Masterstudiengangs Anglistik in Vollzeit können entweder zwischen der Spezialisierung **Übersetzen** oder **Konferenzdolmetschen** wählen. Was Ersteres anbetrifft, werden die Kandidaten von folgenden Kursen profitieren: *Übersetzen von Verträgen* (30), *Übersetzen im Bereich von Wirtschaft und Handel* (30), *Polnisch*

für *Übersetzer* (30), *Übersetzen amtlicher Texte* (30), wenn dieser Kurs anstelle des *Übersetzens von Marketingtexten* gewählt wird, *juristisches Übersetzen* (30), *Einführung in das Dolmetschen* (15), *Übersetzen von Finanztexten* (30), wenn dieser Kurs anstelle der *audiovisuellen Übersetzung – Untertitelung* gewählt wird, und *Gerichtsdolmetschen* (30), wenn dieser Kurs anstelle von *Audiodeskription* gewählt wird. Darüber hinaus können sich folgende Lehrveranstaltungen als nützlich erweisen: *Übersetzungstheorie und Übersetzungsstrategien* (30) – ein Teil der Lehrveranstaltung bezieht sich auf die ausgewählten Klassifizierungen von Übersetzungsstrategien und beinhaltet „praktische Übungen unter Anwendung des Wissens über Übersetzung und Übersetzungsstrategien: Übersetzungsanalyse, Identifizierung von Übersetzungsstrategien, Textübersetzung“; *Terminologie* (30) – Entwicklung der Fertigkeit zur „Recherche von Termini: Terminologie-Datenbanken, Paralleltexte, professionelle Übersetzungsforen“ und der Fertigkeit „Termini aus dem Polnischen und Englischen richtig zu übersetzen und neue Termini in beiden Sprachen zu erstellen“; *Übersetzen als Beruf* (15) – wertvoll ist u.a. die „Besprechung der Grundsätze der Prüfung zum beeidigten Übersetzer“; *journalistische Übersetzung* (30) – sie ist der Übersetzung solcher journalistischen Textsorten gewidmet wie Feuilleton, Kommentar, Rezension, Interview, Reportage; in der Prüfung sind Auszüge aus einigen dieser Textsorten anzutreffen, insbesondere Feuilletons und Kommentare; *Sprache als Werkzeug des Übersetzters* (30) – Erlernen der Analyse eines Textes, der Nutzung von „Informationsquellen, Wörterbüchern, Datenbanken und Paralleltexten“ und Verhinderung von Sprachtransfers. Die künftige Berufspraxis wird außerdem durch die Belegung solcher Kurse unterstützt wie *Übersetzen wissenschaftlicher und technischer Texte* (30), *medizinisches Übersetzen* (30), wenn dieses anstelle des *literarischen Übersetzens* gewählt wird, *technisches Übersetzen* (30), wenn dieses anstelle der *audiovisuellen Übersetzung – Voice-Over* gewählt wird, und *computergestütztes Übersetzen* (30).

Da der Schwerpunkt der Spezialisierung auf dem Übersetzen liegt, kommen die Dolmetscherfertigkeiten nur gering zum Vorschein (Liaison-Dolmetschen, Elemente des Konsekutivdolmetschens, Primavistaübersetzung – 15 Std.). Dies hat zur Folge, dass ein Kandidat schwerwiegende Defizite in seiner Vorbereitung auf die Prüfung haben wird.

Je nachdem, für welche/n Kurs/e sich die Studierenden entscheiden, kann es außerdem vorkommen, dass aus der Perspektive der Berufsanwärter ein wertvoller Kurs, z.B. *Gerichtsdolmetschen*, durch einen anderen, weniger relevanten Kurs, z.B. *Audiodeskription*, ersetzt wird, der mit dem beglaubigten Übersetzen wenig oder gar nichts zu tun hat.

Im Hinblick auf die Spezialisierung *Konferenzdolmetschen* wird der Kandidat für den zertifizierten Sprachmittler von den folgenden Kursen profitieren:

- *Konsekutivdolmetschen A–B* (90): aus dem Polnischen ins Englische,
- *Konsekutivdolmetschen B–A* (90): aus dem Englischen ins Polnische,
- *Einführung in das Simultandolmetschen* (30): Obwohl diese Verdolmetschungsart in der Staatsprüfung nicht vorkommt, entwickelt das Üben dieser Art des Dolmetschens zweifellos die allgemeinen Dolmetschfertigkeiten; in der Lehrveranstaltung feilen die Studierenden an der Technik der Umformulierung eines Textes in der Übersetzung, an der Qualität ihrer eigenen Muttersprache,

- an der Fähigkeit, zuzuhören und gleichzeitig eine Verdolmetschung in eine andere Sprache zu produzieren, an der Anwendung entsprechender Dolmetschstrategien und am Verhalten und der Zusammenarbeit in der Kabine,
- *Simultandolmetschen A–B* (60) und *Simultandolmetschen B–A* (60),
 - *Notationstechniken für Konferenzdolmetscher* (30): Anfertigung von Notizen im Konsekutivdolmetschen anhand von Texten zu Wirtschaft und aktuellen Themen,
 - *Einführung in die Dolmetschstrategien* (30): Darstellung und Einübung von Dolmetschstrategien einschließlich Primavistaübersetzung,
 - *Einführung in das Konferenzdolmetschen – Sprechen in der Öffentlichkeit* (30): Das Programm umfasst die Grundlagen des Sprechens in der Öffentlichkeit, verbale und nonverbale Kommunikation, Stressmanagement, Stimmtraining, Sprechen in der Öffentlichkeit beim Konsekutivdolmetschen und bei anderen Verdolmetschungsarten; außerdem sind Übungen zum Liaison- und Konsekutivdolmetschen und zur Primavistaübersetzung vorgesehen,
 - *Übersetzen als Beruf* (15): Auf dem Programm steht u.a. die Besprechung der Grundsätze in der Staatsprüfung.

Die Spezialisierung **Konferenzdolmetschen** stellt zweifellos eine wesentliche Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Staatsprüfung und die Ausübung des Dolmetscherberufs dar, obwohl der Primavistaübersetzung – aus der Sicht der Zertifizierung – mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Aus der hier besprochenen Perspektive ist das völlige Fehlen der schriftlichen Übersetzung ein großer Nachteil der Spezialisierung, und zwar aus Gründen, die bereits bei der Besprechung der von der Abteilung für Angewandte Linguistik der Universität Warschau angebotenen Spezialisierung Dolmetschen erwähnt worden sind.

Im Hinblick auf das Deutsche werden die Übersetzungskompetenzen an zwei Abteilungen der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań vermittelt: Es sind das Institut für Deutsche Philologie und das Institut für Angewandte Linguistik. Im ersten Fall kann das Übersetzen im Rahmen des zweijährigen MA-Studiengangs studiert werden, und zwar im Studienfach **Deutsche Philologie** oder **Deutsch und Wirtschaftskommunikation**. Auf der Website des Instituts für Deutsche Philologie erhält man keine Einsicht in die Informationen über den Inhalt der Kurse, sondern es beschränkt sich nur darauf, den Studienplan zu veröffentlichen. Daraus ist zu entnehmen, dass den Studierenden der deutschen Philologie neben den für Sprachmittler nützlichen Lehrveranstaltungen wie *Sprachpraxis Deutsch* (180) und *Informationstechnologien* (20) zwei Studienschwerpunkte zur Wahl stehen: **Übersetzen** und **Interkulturelles**. Entscheidet man sich für das Übersetzen, studiert man im dritten und vierten Semester folgende Übersetzungsfächer: *Fachübersetzung* (120) und *Sprachpraxis – Fachsprache* (120). Etwas anders sieht die Lage im Studienfach **Deutsch und Wirtschaftskommunikation** aus. Das Spektrum der für die Arbeit des beeidigten Übersetzers nützlichen Lehrveranstaltungen ist viel breiter. Neben der *Sprachpraxis* (210), die vor allem auf Fachsprachen¹⁴ ausgerichtet

¹⁴ Beispielhafte Unterrichtsthematik: Werbung, Medien, Verpackungsbranche, chemische und pharmazeutische Industrie.

ist, stehen je 30 Std. der folgenden Lehrveranstaltungen auf dem Lehrplan: *computergestütztes Übersetzen (CAT)*, *Geschäfts-/Handelskorrespondenz*, *Beruf und Ethik des Übersetzers*, *Fachdeutsch* (2. Semester: Wirtschafts- und Handelssprache, 3. Semester: Recht und Verwaltung, 4. Semester: Technik/Medizin alternativ), *beglaubigtes Übersetzen*, *interkulturelle Kommunikation im Business*, *zwischenmenschliche Kommunikation und Diplomatie im Business* und *interkulturelle Verhandlungen im Business*. Das Studium sieht bis zu 210 Std. Berufspraxis in diversen Unternehmen vor, mit denen die Universität einen Vertrag abgeschlossen hat.

An der Angewandten Linguistik mit Deutsch als primärer Sprache und Englisch als zweiter Sprache bietet die Universität Poznań drei Spezialisierungen an, vorausgesetzt dass sich mindestens zehn Bewerber anmelden. Es sind: **Glottodidaktik**, **Translatorik** sowie **Übersetzen für die Wirtschaft**. Im Falle sämtlicher Studienfächer belegen die Studierenden gemeinsame Lehrveranstaltungen wie: *Sprachpraxis Deutsch* (1. und 2. Semester), *Sprachpraxis Englisch* (3. und 4. Semester), *akademisches Englisch* (1. und 2. Semester), *Fachenglisch* (1. Semester), *Wahlfächer*, *Seminare*, *Vorlesungsreihen* und *Lektorat* (1. und 2. Semester). Abgesehen davon verfolgen die Studierenden Spezialisierungskurse.

Der Schwerpunkt **Translatorik** bietet: *Fachdeutsch*, *konsekutives*, *audiovisuelles und simultanes Dolmetschen*, *Übersetzung schöngeistiger Literatur* sowie *Fachübersetzen PL–DE / DE–PL* und *PL–EN / EN–PL*.

Der Schwerpunkt **Übersetzen für die Wirtschaft** umfasst allgemeine wie auch wirtschafts- und übersetzungsbezogene Themen. Zu der ersten Gruppe von Lehrveranstaltungen gehören *Wirtschaftsdeutsch*, *mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wirtschaft* (Deutsch und Englisch), *Fachtextlinguistik*, *interkulturelles Training in der Wirtschaft*, *Kommunikations- und Medientheorien*, sowie *Überzeugungs- und Werbungssprache*. In der zweiten Gruppe von Lehrveranstaltungen finden sich *audiovisuelles Übersetzen*, *Dolmetschen* und *Übersetzung von Wirtschaftstexten PL–DE / DE–PL* und *PL–EN / EN–PL*.

Die Kandidaten für den Beruf des beeidigten Übersetzers profitieren am meisten von der Wahl des Schwerpunkts **Deutsch und Wirtschaftskommunikation**.

2.6 Pädagogische Universität Kraków

Die Anglistik an der Pädagogischen Universität Kraków bietet ein Modul in **Translation Studies – Übersetzungstechnologien** an. Mit dem analysierten Beruf stehen folgende Lehrveranstaltungen eng in Zusammenhang: *beglaubigtes Übersetzen* (30) und *Kommunalübersetzen* einschließlich Primavistaübersetzung (30). Hilfreich sind auch *Spezialisierungsmodul I* (30), *Spezialisierungsmodul II* (30), *Fachübersetzen und Fachterminologie* (30), *Übersetzungsworkshops* (30) und *Übersetzungsprojekte* (30), zumal sich deren Inhalte mit den typischen Prüfungsthemen überschneiden (also z.B. juristische oder wirtschaftliche Spezialisierung, und nicht etwa Übersetzungsphilosophie oder IT). *Praktische Stilistik des Polnischen für Übersetzer* (30) stellt eine Vertiefung der Fertigkeit dar, sich des Polnischen korrekt zu bedienen. *Korrekturlesen und Redaktion*

von Übersetzungen (30) dienen der Sensibilisierung für die einzelnen Elemente des Übersetzungsprozesses und deren Einübung. Im Kurs *Übersetzer auf dem Arbeitsmarkt* (15) wird die Praxis des Übersetzens besprochen, und im Kurs *computergestützte Textbearbeitung* (30) wird die praktische Anwendung ausgewählter Textbearbeitungswerkzeuge in der übersetzerischen Praxis vermittelt. Die weiteren drei Lehrveranstaltungen, also *computergestütztes Übersetzen* (30), *Übersetzungstechnologien und Postediting* (30) sowie *digitale Werkzeuge in der Übersetzung* (30) konzentrieren sich auf die Techniken der Textübersetzung mit Hilfe von EDV-Werkzeugen und auf die Nutzung von Internet-Ressourcen in der Praxis des Übersetzers. Die übrigen Kurse sind theoretisch ausgerichtet oder haben wenig bis (gar) keinen Bezug zur zertifizierten Übersetzung (*Übersetzungstheorie und -pragmatik* – je 15 Std. Vorlesung und Tutorium; *kulturelle Texte in der Übersetzung* – je 15 Std. Vorlesung und Tutorium; *Einplanen der Übersetzungsforschung* (15), *audiovisuelle Übersetzung* (30), *Transkreation* (30).

Entsprechend dem zweiten Teil des Modulnamens Translation Studies – Übersetzungstechnologien wird großer Wert auf den Einsatz von digitalen Tools in der Übersetzungspraxis gelegt. Die Digitalisierung des Übersetzungsprozesses scheint unumgänglich zu sein, spielt aber zunächst aus der Sicht eines Berufsanwärters und später eines beeidigten Übersetzers eine unterstützende Rolle beim Erlernen und Übersetzen, aber keine Schlüsselrolle für zu treffende Übersetzungsentscheidungen. Daher kann diese Art der Ausrichtung des Moduls beim Berufsanwärter zu einem Gefühl der Überforderung führen. Darüber hinaus können die begrenzte Anzahl von Lehrveranstaltungen zum Dolmetschen und der größte Ermessensspielraum bei der Gestaltung der Ausbildungsthemen in Verbindung mit den Pflichtfächern, die nur wenig oder gar nichts mit dem beglaubigten Übersetzen zu tun haben, diejenigen, die sich für ein Studium dieser Art des Übersetzens interessieren, weiter entmutigen. Obwohl Themen, die eng mit dem beglaubigten Übersetzen zusammenhängen, eingeführt worden sind, hat sich der Schwerpunkt auf die Umsetzung verschiedener Formen der Übersetzung und deren Digitalisierung verlagert.

Die Krakauer Germanistik an der Pädagogischen Universität bietet im Rahmen des Masterstudiengangs in Vollzeit drei Spezialisierungen an: **Lehramt**, **Lehramt mit Übersetzungsmodul** (sog. gemischte Spezialisierung) und **Übersetzen für die Wirtschaft**. Für alle drei Spezialisierungen wurden Pflichtkurse in Linguistik, Literaturwissenschaft und Sprachpraxis vorgesehen. Ab dem zweiten Semester kommen die Spezialisierungskurse hinzu.

Die sinnvollste Spezialisierung für angehende beeidigte Übersetzer ist das **Übersetzen für die Wirtschaft**. Das Angebot umfasst *Übersetzen von amtlichen Texten* (15), *Übersetzen von Fachtexten* (60), *Dolmetschen* (30) sowie *Grundlagen für die Anfertigung von beglaubigten Übersetzungen und Werkzeuge für die Übersetzer* (15). Ein wesentlicher Bestandteil der Übersetzerausbildung ist auch die Berufspraxis (80). Bei der gemischten Spezialisierung wurde auf den Kurs *Übersetzen von amtlichen Texten* verzichtet, der Kurs *Übersetzen von Fachtexten* hingegen wurde auf 45 Std. sowie die Berufspraxis auf 40 Std. reduziert. Die Lehrveranstaltung *Stimmtraining* (15) kann allerdings als nützlich in diesem Modul angesehen werden.

Die Spezialisierung **Übersetzen für die Wirtschaft** ist auf unseren Berufsanwärter entsprechend zugeschnitten. Dafür spricht der gesonderte Kurs über die *Grundsätze für die Anfertigung von beglaubigten Übersetzungen und Werkzeuge für die Übersetzer*, der es den Studierenden ermöglicht, sich mit verschiedenen Tools des Übersetzers, den Grundsätzen für die Erstellung von beglaubigten Übersetzungen und der Organisation des Arbeitsumfeldes vertraut zu machen. Das *Übersetzen amtlicher Texte* umfasst die Übertragung von standesamtlichen und notariellen Urkunden sowie arbeitsrechtlichen Dokumenten nach den zuvor erlernten Grundsätzen für die Anfertigung von beglaubigten Übersetzungen. Im *Fachübersetzen* lernen die Studierenden, Übersetzungsprobleme z.B. im Bereich von Recht, Technik oder Medizin zu lösen. Der Kurs im *Dolmetschen* hingegen bietet die Möglichkeit, sich die Techniken der Primavistaübersetzung, des Liaison- und Konsekutivdolmetschens anzueignen sowie die Techniken zur Anfertigung von Notizen kennenzulernen.

3. Voraussetzungen zum Aufbau des Studienschwerpunktes *beglaubigte Übersetzung*

Die vorgeschlagene Spezialisierung *beglaubigte Übersetzung* muss zwei grundlegende Aspekte berücksichtigen: die Form der Staatsprüfung für den beeidigten Übersetzer und die Praxis der Ausübung dieses Übersetzerberufs. Der Lehrplan der Spezialisierung sollte so gestaltet sein, dass die Absolventen gute Chancen haben, die besagte Prüfung zu bestehen, und über die notwendigen Kenntnisse und Schlüsselqualifikationen verfügen, um anschließend als beeidigter Sprachmittler tätig zu sein. Aus diesen Gründen wären die curricularen Rahmenbedingungen dieser Spezialisierung wie folgt:

1. Konzentration auf Texte, die in der Prüfung vorkommen und für die Praxis des beeidigten Übersetzers typisch sind, d.h. in erster Linie juristische, behördliche, wirtschaftliche, Gebrauchs- und Presstexte, aber auch medizinische und technische Texte; dies bedeutet, dass literarische und kulturelle Texte außer Acht gelassen werden;
2. Auslassung von Übersetzungsarten, die in der Prüfung nicht vorkommen und in der Praxis des beeidigten Übersetzers selten vorkommen, wie z.B. audiovisuelle Übersetzung;
3. Größtmögliche Einschränkung des gesamten theoretischen Teils der Ausbildung; Elemente der Theorie sollten in den praktischen Unterricht integriert und nur insoweit eingeführt werden, wie sie für die Praxis notwendig sind;
4. Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Ausbildung von Dolmetsch- und Übersetzungsfertigkeiten; Gewichtung beim Dolmetschen auf das Konsekutivdolmetschen mit der Notizanfertigung und auf die Primavistaübersetzung;
5. Konzentration auf nur zwei Sprachen: die Mutter- und eine Fremdsprache; die Einführung einer zweiten Fremdsprache scheint riskant zu sein, da ein

- zweijähriger Ausbildungszyklus nicht ausreicht, um diese Sprache auf einem angemessenen Niveau zu beherrschen; statt ein sehr hohes Niveau in den verschiedenen Varietäten der ersten Fremdsprache zu erreichen, wird die Aufmerksamkeit der zweiten gewidmet;
6. Erhöhung der muttersprachlichen Kompetenzen im erweiterten Umfang, was zur Folge hat, dass Kurse einzuführen sind, die der Grammatik und Stilistik der polnischen Sprache gewidmet sind;
 7. Entwicklung aller sprachlichen Fertigkeiten im Rahmen der Sprachpraxis und Perfektionierung der fremdsprachlichen grammatikalischen Kompetenzen;
 8. Schulung von Fertigkeiten wie digitale Textverarbeitung, computergestütztes Übersetzen, Informationsbeschaffung aus verschiedenen Quellen sowie Übersetzungskorrektur und -bearbeitung;
 9. Erlernen der Grundsätze für die Anfertigung von beglaubigten Übersetzungen, Kennenlernen der Form und Anforderungen der Staatsprüfung wie auch der typischen Prüfungstexte sowie der Pragmatik des Berufs des beeidigten Übersetzers;
 10. Sicherstellung eines hohen Praxisbezugs in der Masterarbeit, z.B. durch die Form eines kommentierten Übersetzungsprojekts, das sich auf die Problematik der beglaubigten Übersetzung bezieht;
 11. Organisation von Studentenpraktika bei beeidigten Übersetzern, die den Studierenden auch eine umfassende Ausbildung im Bereich der beglaubigten Übersetzung anbieten können.

4. Fazit

Zusammenfassend sollte der Lehrplan des Schwerpunktes **beglaubigte Übersetzung** in vier thematische Blöcke gegliedert sein:

- 1. Block – Übersetzen in der Praxis: Übersetzen und Dolmetschen in beide Richtungen der angegebenen Textsorten, verbunden mit der Erweiterung der terminologischen Basis, der Vermittlung der notwendigen theoretischen Kenntnisse und der Schulung der Fertigkeiten, Übersetzungen zu korrigieren und zu redigieren;
- 2. Block – umfassende Entwicklung der allgemeinen Sprachkompetenzen in der Fremd- und Muttersprache;
- 3. Block – Entwicklung von Fertigkeiten im Umgang mit digitalen Tools als Hilfsmittel für den Übersetzungsprozess;
- 4. Block – Pragmatik der beglaubigten Übersetzung und des Berufs des beeidigten Übersetzers: Dieser Block würde insbesondere die Grundsätze für die Erstellung von beglaubigten Übersetzungen, das Funktionieren des Sprachmittlers auf dem Arbeitsmarkt, die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und das Wissen über die Prüfung zum staatlich zertifizierten Übersetzer umfassen.

Obwohl es nicht einfach ist, ein genaues Gleichgewicht zwischen den Anteilen der einzelnen Blöcke herzustellen, ist es jedoch möglich, eine gewisse Gewichtung

der einzelnen Blöcke anfangs festzulegen und später die jeweiligen Anteile und die Struktur der Lehrveranstaltungen auf der Grundlage des Feedbacks der Studierenden und Beobachtungen ihrer Fortschritte anzupassen, sodass beispielsweise Block 1 die Hälfte der Unterrichtszeit, Block 2 – 30 % und die Blöcke 3 sowie 4 jeweils 10 % einnehmen.

Obwohl derzeit keine Universität den Schwerpunkt **beglaubigte Übersetzung** anbietet, gibt es Spezialisierungen mit einem ähnlichen Ausbildungsprofil, die viele der oben genannten Empfehlungen umsetzen und eine mehr oder weniger zufriedenstellende Lösung für diejenigen bieten können, die an einer solchen Übersetzung interessiert sind. Wir sind der Auffassung, dass die volle Berücksichtigung unserer Vorschläge einen Studiengang mit einzigartigem und unverwechselbarem Charakter, starkem Praxisbezug und der Garantie, dass die Studierenden ein hohes Maß an Fähigkeiten und Fertigkeiten im gewählten Bereich entwickeln, schaffen würde.

Bibliografie

- Abramowska-Kmon, Anita, Dlaczego mamy niż demograficzny? Gazeta SGH, <https://gazeta.sgh.waw.pl/po-prostu-ekonomia/dlaczego-mamy-niz-demograficzny>, Zugriff am: 12.02.2021.
- Biel, Łucja. 2016. „Kształcenie tłumaczy prawniczych w Polsce i w Europie: trendy i dobre praktyki”. In: Czyżewska, Marta/ Matulewska, Aleksandra (Hg.), *Przyszłość zawodu tłumacza przysięgłego i specjalistycznego – współczesne wyzwania*. Warszawa: TEPIS, S. 9–25.
- Biel, Łucja. 2017. „Egzamin na tłumacza przysięgłego a realia wykonywania zawodu: głos krytyczny w sprawie weryfikowania kompetencji kandydatów na tłumacza przysięgłego”. In: Rocznik Przekładoznawczy, Nr. 12, S. 33–46.
- Biernacka-Licznar, Katarzyna. 2011. „Instytucja tłumacza przysięgłego w Polsce i we Włoszech. Kształcenie tłumaczy przysięgłych na studiach podyplomowych w Polsce”. In: Italica Wratislaviensia, Nr. 2, S. 163–180.
- Błażek, Agnieszka/ Rapti, Aleka/ Schaefer, Burkhard. 2010. *Unilex Universitätswörterbuch Deutsch-Polnisch. Ein Leitfaden zur studentischen Mobilität*. Warszawa: Fundacja Rozwoju Systemu Edukacji.
- Gortych-Michalak, Karolina/ Matulewska, Aleksandra. 2014. „Teaching Certified Translator Candidates at the Adam Mickiewicz University in Poznań, Poland”. In: Kierzkowska, Danuta (Hg.), *Nowe zadania tłumaczy sądowych w rozszerzonej Europie. Referaty z obrad międzynarodowej konferencji, Kraków, 3–5 kwietnia 2014 r.* Warszawa: TEPIS, S. 246–257.
- Gościński, Jan. 2018. „Źródła niepowodzeń na egzaminie na tłumacza przysięgłego z perspektywy egzaminatora”. In: Rocznik Przekładoznawczy, Nr. 13, S. 47–65.
- Kubacki, Artur Dariusz. 2012. *Tłumaczenie poświadczane. Status, kształcenie, warsztat i odpowiedzialność tłumacza przysięgłego*. Warszawa: Wolters Kluwer Polska SA.
- Prokop, Dariusz. 2015. „Tłumacz przysięgły – samouk czy akademik? Konfrontacja przepisów prawa z praktyką uprawiania rzemiosła tłumacza przysięgłego”. In: *Linguodidactica*, Bd. XIX, S. 227–238.

- Rozporządzenie Ministra Sprawiedliwości z dnia 24 stycznia 2005 r. w sprawie szczegółowego sposobu przeprowadzania egzaminu na tłumacza przysięgłego* [Verordnung des Justizministers über die Durchführung der Prüfung für einen vereidigten Übersetzer/Dolmetscher vom 24. Januar 2005], Gesetzblatt Dziennik Ustaw von 2005, Pos. 129.
- Sekuła, Justyna. 2016. „Kształcenie zawodowych kompetencji tłumaczy tekstów prawnych i prawniczych w ramach studiów podyplomowych”. In: *Comparative Legilinguistics*, Bd. 25, S. 95–108.
- Solová, Regina. 2015. „The Polish Sworn Translator: Current Training Profile and Perspectives”. In: *The Interpreter and Translator Trainer*, Bd. 9, Nr. 2, S. 243–259.
- Ustawa z dnia 25 listopada 2004 r. o zawodzie tłumacza przysięgłego* [Gesetz über den Beruf des beeidigten Übersetzers/Dolmetschers vom 25. November 2004], bereinigte Fassung im Gesetzblatt *Dziennik Ustaw* von 2019, Pos. 1326.
- Zieliński, Lech. 2011. „Egzamin na tłumacza przysięgłego a norma i jakość przekładu tekstów prawnych oraz prawniczych”. In: *Rocznik Przekładoznawczy*, Nr. 6, S. 117–130.
- Żmudzki, Jerzy. 2009. „Problemy, zadania i wyzwania translatoryki”. In: *Przegląd Glottodydaktyczny*, Nr. 1, S. 43–60.

Schlüsselwörter

Ausbildung beeidigter Übersetzer/Dolmetscher, Curricula für MA-Studiengänge, beglaubigte Übersetzung, Studienlehrpläne

Abstract

Teaching sworn translators in Poland in selected universities: the English-Polish and German-Polish language pairs

Until now, no higher education institution in Poland has offered degree programmes specifically designed for aspiring sworn translators. However, candidates for sworn translators may try to find degree programmes that will prepare them better than other ones for the sworn translator examination and for the job. Therefore, the authors have examined English and German degree programmes in translation studies at six selected universities in order to evaluate how useful they are for candidates. Only full-time Master's degree programmes have been subject to analysis as the authors believe that such programmes are best suited for teaching prospective sworn translators because the students may focus only on learning and the number of teaching hours is sufficient. Moreover, considering the curricula of Master's degree programmes in translation studies, the authors have proposed a framework for a Master's degree programme for sworn translators.

Keywords

teaching sworn translators, Master's degree programmes, certified translation, university curricula